

Strafverfahrens und der Art. 350, 352 StPO der RSFSR keine neuen Fakten feststellt, sondern nur die Gesetzmäßigkeit des Urteils prüft. In der zweiten Instanz wird also nur über die rechtliche Seite der Sache verhandelt, und das übersteige die Möglichkeiten des gesellschaftlichen Verteidigers. Die Gesichtspunkte der gesellschaftlichen Organisationen seien zudem aus dem Protokoll

der Gerichtssitzung ersichtlich. Eine anderweitige Entscheidung würde dem Wesen der gesellschaftlichen Verteidigung widersprechen<sup>29</sup>.

29 A. Lewin, „Kann der gesellschaftliche Verteidiger an der Berufungsverhandlung teilnehmen?“. Sozialistische Gesetzlichkeit 1963, Nr. 5, S. 44 (russ.).

## *dlechtsysv'ccku.H.Gj*

### Arbeitsrecht

Zweiter Teil, Erster Abschnitt, IV, F des Rechtspflegeerlasses; § 9 GVG; §§ 2, 8 Gesetz zur Änderung und Ergänzung strafrechtlicher und verfahrensrechtlicher Bestimmungen vom 17. April 1963 (GBl. I S. 65).

1. Ein Gerichtskritik-Beschluß ist seinem Wesen nach nicht gleichzusetzen mit der ein bestimmtes Strafverfahren oder einen Zivil- oder Arbeitsrechtsstreit oder ein dazugehörendes Zwischen- oder Vollstreckungsverfahren ganz oder teilweise abschließenden Entscheidung.

2. Durch die Gerichtskritik wird weder in materieller noch in prozessualer Hinsicht ein konkreter Konflikt entschieden.

Einer Anfechtung durch Rechtsmittel oder Kassation unterliegen nur gerichtliche Entscheidungen. Eine solche Entscheidung ist ein Gerichtskritik-Beschluß nicht. Ein Rechtsmittel- oder Kassationsverfahren zur Überprüfung einer Gerichtskritik ist demnach nicht zulässig.

OG, Urter. des Präsidiums vom 11. Januar 1964 — I PrZ -15-9/63.

Der Senat für Arbeitsrechtssachen beim Obersten Gericht hat in einem Kassationsverfahren entsprechend dem erstmalig in der mündlichen Verhandlung vom Staatsanwalt gestellten Antrag gemeinsam mit einem fehlerhaften Urteil auch den Kritik-Beschluß des Kreisarbeitsgerichts D. vom 16. Januar 1963 kassiert.

Dazu hat der Senat für Arbeitsrechtssachen die Ansicht vertreten, Kritik-Beschlüsse seien nach § 9 GVG vom 17. April 1963 selbständige Entscheidungen des Gerichts. Sie gehörten zu den Beschlüssen im Sinne des § 47 Abs. 1 AGO, die nicht lediglich der Vorbereitung und Durchführung der mündlichen Verhandlung dienen und deshalb gem. § 48 Abs. 1 AGO vom Berufungsgericht selbständig auf ihre Übereinstimmung mit der sozialistischen Gesetzlichkeit überprüft werden könnten. Die Kritik-Beschlüsse könnten daher sowohl mit dem Einspruch (Berufung) angefochten als auch im Kassationsverfahren aufgehoben werden, wenn sie das Gesetz verletzen.

Der Präsident des Obersten Gerichts hat die Kassation des Urteils des Senats für Arbeitsrechtssachen beantragt, soweit damit der Beschluß über die Gerichtskritik des Kreisarbeitsgerichts aufgehoben worden ist. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Das Urteil des Senats für Arbeitsrechtssachen vom 19. Juli 1963 verletzt, soweit mit ihm der Kritik-Beschluß vom 16. Januar 1963 aufgehoben wurde, das Gesetz. Dieser Entscheidung und der dazu gegebenen Begründung kann nicht zugestimmt werden.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß hinsichtlich der Gerichtskritik kein gültiger Kassationsantrag vorliegt, da er der vorgeschriebenen Form ermangelt. Aber auch soweit der Senat etwa der Auffassung gewesen ist, die Gerichtskritik könne zusammen mit der Aufhebung der Sachentscheidung durch Kassationsurteil aufgehoben werden ist diese Auffassung falsch.

Bestimmend für die Beantwortung der Frage, ob ein Gerichtskritik-Beschluß mit dem Einspruch (Berufung) angefochten oder im Wege der Kassation aufgehoben werden kann, ist das Wesen der Gerichtskritik und das mit einem solchen Beschluß verfolgte Ziel.

Die Vorschriften über die Gerichtskritik, die für alle gerichtlichen Verfahren gelten, verpflichten die Gerichte, durch begründeten Beschluß Kritik zu üben, wenn sie im Zusammenhang mit einem Gerichtsverfahren Gesetzesverletzungen durch untergeordnete Gerichte, andere Organe der Rechtspflege, Organe der staatlichen Verwaltung, sozialistische Betriebe und Einrichtungen, sozialistische Genossenschaften oder gesellschaftliche Organisationen feststellen (§ 9 GVG; Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die grundsätzliche Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege vom 4. April 1963, Zweiter Teil, Erster Abschnitt, IV, F; §§ 2 und 8 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung strafrechtlicher und verfahrensrechtlicher Bestimmungen vom 17. April 1963).

Durch den Erlaß des Staatsrates vom 4. April 1963 werden die Gerichte verpflichtet, die Gerichtskritik verstärkt zur Festigung der Gesetzlichkeit anzuwenden,

„um die in Gerichtsverfahren gewonnenen Erkenntnisse besser für die Mobilisierung der gesellschaftlichen Kräfte im Kampf gegen Gesetzesverletzungen und zur Beseitigung von Mängeln, insbesondere in der Leitung der Volkswirtschaft und in der Arbeit staatlicher Organe, zu nutzen ...“.

Es ist die Aufgabe der Gerichte, unmittelbar mit der Durchführung des gerichtlichen Verfahrens und der seinen Abschluß bildenden gerichtlichen Entscheidung die sozialistische Gesetzlichkeit durchzusetzen und eine hohe gesellschaftliche Wirksamkeit zu erzielen, wobei der Teilnahme der Werktätigen in ihren verschiedenen Formen an der Rechtsprechung große Bedeutung zukommt. Bei der gründlichen Aufklärung des Sachverhalts und der Erforschung der Ursachen und Bedingungen der dem konkreten Verfahren zugrunde liegenden Gesetzesverletzung kommt es jedoch vor, daß die Gerichte andere Gesetzesverletzungen, Mängel und Mißstände in der Arbeit anderer Rechtspflege- und Staatsorgane, sozialistischer Betriebe und gesellschaftlicher Organisationen feststellen, die es notwendig machen, sie über das Gerichtsverfahren und das Urteil hinaus den betreffenden Stellen zum Zwecke ihrer Beseitigung zur Kenntnis zu bringen. Das ist auch erforderlich, wenn die festgestellten Gesetzesverletzungen und anderen Mängel — weil nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Entscheidung des Strafverfahrens oder eines Zivilprozesses stehend — nicht in die Begründung des Urteils gehören oder sich die Entscheidung nicht an die zu kritisierende Stelle richtet.

Diese Einwirkung der Gerichte auf die Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit und die Beseitigung von Gesetzesverletzungen und anderen Umständen, die zu Gesetzesverletzungen, insbesondere Straftaten, geführt haben bzw. führen können und sich damit abträglich auf unsere gesellschaftliche und ökonomische Entwicklung auswirken, hat umfassend durch das ihnen gesetzlich übertragene Mittel der Gerichtskritik zu geschehen.

Bereits hieraus ergibt sich ungeachtet des engen Zusammenhangs mit dem jeweiligen gerichtlichen Verfahren, daß ein Gerichtskritik-Beschluß seinem Wesen